

Kooperationsvertrag

zwischen
der Stadt Meckenheim
(**Stadt**)

und

dem Forum Senioren e.V.
(**FSM**)

Präambel

Für die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft ist die Solidarität zwischen den Generationen eine wesentliche Voraussetzung. Die Gesellschaft braucht sowohl das Wissen und Können der älteren als auch der jüngeren Menschen.

Durch die stetige Einbeziehung der älteren Menschen in diesen Prozess werden deren geistige, kulturelle und soziale Kompetenzen vielseitig genutzt. Jugendliche sollten sich mit den reichen Lebenserfahrungen der Senioren vertraut machen. Andererseits können die älteren Menschen über den Erfahrungsaustausch mit den Jugendlichen ihr Verständnis für die heutige Jugend erweitern und das Miteinander mit ihr fördern.

Die Stadt als Eigentümerin des MOSAIK Kulturhauses und Hauptnutzer durch die städtische Offene Kinder und Jugendarbeit (OKJA) trägt dieser Erkenntnis Rechnung, indem sie die Einrichtung nach der erfolgreichen Sanierung und der Auflösung der zwischenzeitlich eingerichteten KiTa-Gruppen auf der Basis einer Nutzungs- und Gebührenordnung wieder für die Öffentlichkeit zugänglich macht. Das FSM unterstützt die Stadt im Bereich der zur Daseinsvorsorge gehörenden Seniorenarbeit und hat sich hierbei u.a. zum Ziel gesetzt, im Sinne des „MOSAIK“-Gedankens, den alters- und generationsübergreifenden Dialog zu fördern. Zur Umsetzung und Unterstützung dieses generationenübergreifenden Ansatzes schließen die Vertragsparteien die nachstehende Kooperationsvereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Förderung generationsübergreifender Veranstaltungen jeglicher Art, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Bildungsbereich gelegt werden soll. Beide Partner entwickeln und realisieren gemeinsame Vorhaben entsprechend der Wünsche und Vorstellungen der unterschiedlichen demografischen Zielgruppen.

§ 2 **Grundsätze der Zusammenarbeit**

Für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten sind

- die Leitung des MOSAIK Kulturhauses
- die bzw. der Vorsitzende FSM
- sowie der bzw. die Demografiebeauftragte der Stadt

gemeinschaftlich verantwortlich.

Die Vertragspartner werden ihre Aktivitäten mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Unterstützung sowie in vertrauensvoller Zusammenarbeit planen und durchführen.

§ 3 **Nutzungsrechte**

Die Stadt gestattet dem FSM den Raum 3 oder einen anderen verfügbaren Raum nach Weisung gegen eine Jahresmiete in Höhe von 150,-€ (brutto) maximal einmal wöchentlich jeweils bis zu drei Stunden zu nutzen.

Das FSM kann gemeinsam mit der Stadt bis zu vier gemeinsame Kooperationsveranstaltungen jährlich gebührenfrei im MOSAIK Kulturhaus durchführen.

Das FSM kann daneben eigene Veranstaltungen in der Einrichtung durchführen, wobei in diesen Fällen die jeweils geltende Nutzungs- und Gebührenordnung der Stadt für das MOSAIK Kulturhaus Anwendung findet.

§ 4 **Kooperationsgespräche**

Die Leitung des MOSAIK Kulturhauses, der oder die Demografiebeauftragte der Stadt und der Vorstand des FSM vereinbaren halbjährliche Kooperationsgespräche in denen alle anstehenden Veranstaltungen abgestimmt werden.

§ 5 **Inkrafttreten, Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird zunächst für die Dauer von **zwei Jahren** geschlossen.

Die Parteien erklären schon jetzt ihre Absicht, auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen eine Nachfolgevereinbarung abzuschließen. Dazu werden sie sich rechtzeitig vor Vertragsablauf zusammensetzen, um deren Abschluss zu ermöglichen.

§ 6 **Änderungen, Kündigung**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten grob verletzt oder dem Ansehen der Stadt Meckenheim durch aktives Tun oder Unterlassen schadet.

§ 7 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vertragsparteien – unter besonderer Berücksichtigung der Präambel dieser Vereinbarung – mit der unwirksam beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Meckenheim, den

.....
Forum der Senioren e.V.
Vorstand
Dr. Erika Neubauer

.....
Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles